

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen
vom 29.09.2025**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom 14. Januar 2025 wird wie folgt geändert:

- § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Grundgebühren					
Allgemeine Gebühr bei Beginn der Trauerfeier					
		Erdbestattung	Montag - Freitag		bis 13.00 Uhr
		Urnenbeisetzung	Montag - Freitag		bis 14.00 Uhr
an Samstagen siehe unten					
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten					
				auf bestehender Grabstelle	
				nach Aufwand	
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr				auf bestehender Grabstelle	
				nach Aufwand	
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr				980,00	Euro
d) Urnenbeisetzung				220,00	Euro
(2) Besondere Gebühren					
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration					
Gemeindemitglieder				100,00	Euro
Nichtgemeindemitglieder				300,00	Euro
b) Orgelspiel					
				70,00	Euro
c) Zusatzgebühren/Mehrkosten bei Bestattungen/Beisetzungen					
Erdbestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr				440,00	Euro
Urnenbeisetzung an Samstagen bis 14.00 Uhr				440,00	Euro
d) Zusatzarbeiten					
pro Mitarbeiter/Stunde				52,00	Euro

pro Maschinenstunde	65,00	Euro
e) ggf. entstehen weitere Kosten, wenn ein Steinmetz hinzugezogen werden muß	nach Aufwand	
Pflanzen und Gehölze, die nicht vom Nutzer vor der Öffnung vom Grab genommen werden oder beiseite genommen werden, werden ggf. entsorgt. Nach Erfahrungen ist die Aussicht, dass Pflanzen und Gehölze wieder angehen, eher gering.		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bergkirchen, den 29.09.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen



Siegel

C. Deng *H. Schindler* *F. Rethmann*
(Unterschriften)

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 6/45-2 Nr. 00010 (2.1) Fr

Detmold, 23. Oktober 2025

Der vorstehenden **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung** der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen vom 29. September 2025 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhowswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

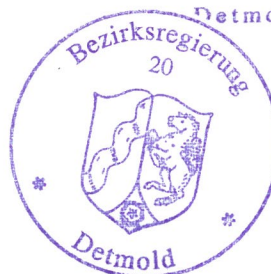
kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag
F. Fritzensmeier
(Fritzensmeier)

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 04. November 2025



Bezirksregierung
Im Auftrag

S. Weidmann